Landtag Mecklenburg-Vorpommern 7. Wahlperiode Ausschuss für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Ausschussdrucksache

7/201

Schwerin, den 04.08.2020

Informationsunterlagen für die Mitglieder des Energieausschusses

Gesetzentwurf der Landesregierung Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Architekten- und Ingenieurgesetzes und des Baugesetzbuchausführungsgesetzes - Drucksache 7/4878-

hier: Stellungnahme des Ingenieurrates Mecklenburg-Vorpommern



Schwerin 03.08.2020

IR M-V c/o IK M-V • Alexandrinenstr. 32 • 19055 Schwerin

Landtag Mecklenburg-Vorpommern Ausschuss für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Vorsitzenden Herrn Rainer Albrecht Lennéstr. 1 (Schloss) 19053 Schwerin Bund Deutscher Baumeister, Architekten und Ingenieure e. V. Landesverband M-V



Vereinigung der Straßenbauund Verkehrsingenieure in Mecklenburg-Vorpommern e.V.



Verband Beratender Ingenieure Landesverband Mecklenburg-Vorpommern



Verein Deutscher Ingenieure e.V. VDI-Landesverband Mecklenburg-Vorpommern





Verein der Ingenieure und Wirtschaftler in Mecklenburg-Vorpommern e.V.



Bund der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure Landesgruppe M-V



Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern



Verband Deutscher Eisenbahn-Ingenieure e.V. Bezirk M-V / (Nord-) Brandenburg



Ihr Zeichen: Gu/Rox

Ihre Nachricht vom: 09.06.2020

hier: Stellungnahme

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Architekten- und Ingenieurgesetzes und des Baugesetzbuchausführungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern

Sehr geehrter Herr Albrecht,

vielen Dank für die Möglichkeit, zum Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Wir nehmen insbesondere zu Ihrem Fragenkatalog wie folgt Stellung:

1. Inwieweit sehen Sie die technischen Voraussetzungen in Mecklenburg-Vorpommern für die Umsetzung des Gesetzentwurfes gegeben?

Die technischen Voraussetzungen müssen dem Gesetz nach von den zuständigen Stellen geschaffen werden. Nach unserer Ansicht ist dies grundsätzlich möglich. Es sollte unserer Ansicht nach jedoch geprüft werden, ob der Aufwand wirtschaftlich vertretbar ist und ob Alternativen möglich sind.

2. Welchen konkreten Änderungsbedarf sehen Sie am Gesetzentwurf?

Im Entwurf sollten weitere erforderliche Änderungen des Gesetzen Berücksichtigung finden.

Für § 3 Abs. 3 neuer Satz 5 und § 7 Abs. 3 neuer Satz 5 sollte klar herausgestellt werden, wer jeweils mit der "... betreffenden Berufsorganisation ..." gemeint ist. Ebenso ist eine "... Pro-Forma-Mitgliedschaft ..." ohne ausreichende Definition eingeführt worden. Hier ist zu abgrenzen, was damit jeweils gemeint ist. In § 6 Abs. 1 Nr. 1 ArchlngG M-V ist das Wort "überwiegend" zu streichen und durch die Worte "zu mindestens 70 %" zu ersetzen. Im Sinne einer Qualitätssicherung des Ingenieurberufs in Deutschland ist auch im Rahmen des Beschlusses der

Ingenieurberufs in Deutschland ist auch im Rahmen des Beschlusses der Wirtschaftsministerkonferenz am 27./28.06.2018 anerkannt worden, dass ein Mindestanteil an den Studieninhalten in den sog. MINT- Fächern festgeschrieben werden muss, wonach MINT-Fächer den überwiegenden Teil eines Studiums es ausmachen müssen. Wir halten im Sinne einer ausreichenden Qualitätssicherung für erforderlich, dem Beispiel anderer Bundesländer (siehe z.B. § 6 Niedersächsisches Ingenieurgesetz) zu folgen, sich bei den überwiegenden Studieninhalten nicht auf einen Mindestanteil von > 50 % zu beschränken, sondern



auf einen, der überwiegenden Bedeutung der MINT-Fächer für die Ingenieursausbildung mehr Gewicht verschaffenden, höheren Mindestprozentsatz abzustellen. Zugleich dient die Einfügung einer Mindestprozentzahl an Stelle eines bisher unbestimmten Rechtsbegriffs der Klarstellung.

Wer die Berufsbezeichnung nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 führen darf, erfüllt mit Verweis auf den neuen § 6c Abs. 1 S. 1 bereits die Mindestvoraussetzungen für die Eintragung in die Liste der freiwilligen Mitglieder der Ingenieurkammer gemäß § 15 Abs. 2 S. 5. Die Listenführung an die Mitgliedschaft in der Ingenieurkammer zu knüpfen, ist insofern folgerichtig und sollte im Gesetz ausdrücklich formuliert werden. Insofern sind im § 6c Abs. 3 Satz 4 u. 5 "... besonderes Verzeichnis ..." und "... besondere Verzeichnis ..." durch "... Liste ..." zu ersetzen, so, wie es im § 6c Abs. 5 Satz 1 nach unserer Ansicht richtig formuliert wird.

Im § 6b Abs. 3 S. 2 sollte "... Bundesländer ..." in "... Länder ..." geändert werden, um einheitliche Begrifflichkeit zu verwenden. Dies gilt gleichfalls für § 26 Abs. 1 S. 2 Nr. 8, der hier im Entwurf bislang nicht neu geregelt werden soll.

3. Wie bewerten Sie die in Paragraph 3 vorgesehene Fristenregelung hinsichtlich der fiktiven Gestattung zum Tragen der Berufsbezeichnung?

Es muss grundsätzlich Ziel aller Beteiligten sein, Entscheidungen bzw. Unterrichtungen zügig und fristgerecht herbeizuführen bzw. vorzunehmen. Die fiktive Gestattung zum Tragen der Berufsbezeichnung dürfte allerdings zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand führen, wenn dadurch die Beweispflicht umgekehrt wird, sprich, die Architektenkammer im Streitfall nachweisen muss, dass fristgerecht entschieden oder unterrichtet wurde. Derartigen Regelungen gilt es aus unserer Sicht deshalb grundsätzlich zu vermeiden.

4. Inwieweit wird das in § 3 Absatz 2a ArchIngG M-V vorgesehene Verfahren für die Entscheidung zur Zulassung der Erbringung von Dienstleistungen und zur Führung der Berufsbezeichnung durch auswärtige Dienstleister aus Sicht der Architektenkammer als praktikabel und für betroffene auswärtige Dienstleister als nachvollziehbar angesehen?

Keine Stellungnahme des Ingenieurrates M-V

5. Inwieweit werden die vorgesehenen Regelungen und Verfahren in § 6a bis 6c ArchlngG zur Führung der Berufsbezeichnung aus Sicht der Ingenieurkammer als praktikabel angesehen?

Keine Stellungnahme des Ingenieurrates M-V

6. Inwieweit wird das in § 7 Absatz 2a ArchlngG M-V vorgesehene Verfahren für die Entscheidung zur Zulassung der Erbringung von Dienstleistungen durch auswärtige Dienstleister aus Sicht der Ingenieurkammer als praktikabel und für betroffene auswärtige Dienstleister als nachvollziehbar angesehen?

Keine Stellungnahme des Ingenieurrates M-V

7. Haben sich Ihrer Kenntnis nach die EU-Regelungen zur Freiheit bei wirtschaftlicher Betätigung nachteilig auf den Bereich der Architekten und Ingenieure im Land ausgewirkt?



Bekannt gewordene Einzelfälle zeigen, dass insbesondere für Verbraucher kaum unterscheidbar ist, ob Personen aus anderen EU-Ländern im Bereich der Architekten und Ingenieure tätig werden dürfen oder nicht. Dies führt zur Verunsicherung und zum sukzessiven Vertrauensverlust hinsichtlich der Berufsstände, was sich wiederum mittel- und langfristig nachteilig für den Bereich der Architekten und Ingenieure auswirkt.

8. Nutzen Architekten und Ingenieure aus Mecklenburg-Vorpommern Ihrer Kenntnis nach die Möglichkeiten, auch in anderen EU-Ländern wirtschaftliche tätig zu werden?

Nach unserer Kenntnis nutzen derzeit nur wenige bzw. eine nur langsam wachsende Zahl von Architekten und Ingenieure die Möglichkeit, in anderen EU-Ländern wirtschaftlich tätig zu werden. Dies mag vielfach insbesondere daran liegen, dass der Bedarf an Ingenieur- und Architektenleistungen im Land relativ hoch ist und aufgrund des Fachkräftemangels kaum gedeckt werden kann. Aussagekräftige Zahlen liegen uns diesbezüglich nicht vor. Entsprechende Umfragen bzw. Untersuchungen werden unsererseits befürwortet.

9. Hätten Sie mit Blick auf die Fortschreibung gesetzlicher Rahmenbedingungen auf Ebene der EU Wünsche, die dort Eingang in die Beratungen der Mitgliedsländer finden sollten?

Nein, zum jetzigen Zeitpunkt haben wir keine Wünsche diesbezüglich.

10. In der Stellungnahme der Ingenieurkammer zur Verhältnismäßigkeitsrichtlinie (Federführung Wirtschaftsausschuss, Drs. 7/4927) wurde bemängelt, dass die in der genannten Richtlinie vorgesehenen Kriterien einen eigenen Anhang im Architekten- und Ingenieurgesetz M-V bilden sollten. Ein solcher Anhang ist bislang nicht Gegenstand des vorliegenden Gesetzentwurfes. Begründen Sie bitte, warum eine entsprechende Ergänzung erfolgen sollte?

"Die Richtlinien 2005/36/EG und 2013/55/EU sind ... im Architekten- und Ingenieurgesetz umzusetzen." heißt es in der Drucksache 7/4878 unter D. Die einfache Rückverweisung an zahlreichen Stellen der neu einzuführenden Vorschriften kann nach unserer Auffassung nicht Sinn einer Umsetzung sein, was bereits zur Verhältnismäßigkeitsrichtlinie bemängelt wurde. So wird in § 6a Abs. 2 Nr. 1 bis Nr. 3, § 6a Abs. 4, § 6b Abs. 1 Nr. 1 bis 3 sowie in § 6c Abs. 1 und Abs. 3 und 4 anstelle einer eigenen landesgesetzlichen Regelung auf die Vorschriften der umzusetzenden Richtlinie 2005/36/EG in der Fassung der Richtlinie 2013/55/EU zurückverwiesen. Dies führt nach unserer Ansicht zu unnötigen Schwierigkeiten für die Rechtsanwender bei der Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Vorschriften, zumal die deutsche Textausgabe für die Auslegung und Anwendung der EU-Richtlinie nicht rechtsverbindlich ist, so dass die Rechtsanwender bei Beibehaltung der zahlreichen Rückverweisungen gezwungen wären, die englische oder französische Fassung der Richtlinie zu konsultieren. Insbesondere für die Handhabung der in § 6c Abs. 3 geregelten Frist zur Entscheidung über den Antrag bedarf es nach diesseitiger Auffassung auch wegen der verfahrensrechtlichen Bedeutung dieser Vorschrift einer eigenen landesgesetzlichen Regelung. Hier fällt auf, dass der Verfasser des Entwurfs den aus deutschem Recht stammenden Begriff "unverzüglich" verwendet (der sich so nicht in der EU- Richtlinie wiederfindet) aber bei der anschließend im Gesetzesentwurf erwähnten Höchstfrist anstelle der



Fortsetzung einer eigenen landesgesetzlichen Regelung dagegen wieder auf die EU-Richtlinie zurückverweist. In dem im Wege der Zurückverweisung zitierten Artikel 51 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG finden sich wiederum Ausnahmetatbestände über eine Verlängerung der Höchstfrist, die an verschiedenen Stellen in der EU-Richtlinie verteilt sind. Auch hieraus ergeben sich neben den bereits erwähnten Schwierigkeiten bei der Lesbarkeit und Anwendung erhebliche Rechtsunsicherheiten infolge fehlender Umsetzung in eigene landesgesetzliche Regelungen.

An der Öffentlichen Anhörung zum Gesetzentwurf am 12. August 2020 nehme ich für den Ingenieurrat M-V als Sachverständiger teil.

Mit freundlichen Grüßen

Steffer Güll

Sprecher des Ingenieurrates M-V 2020